

5600 St. Johann/Pg., am 15.10.2008

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a) der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der **Sparkassenstraße** (Vorplatzbereich „Landesberufsschule/Neue Volksschule“), für vier südseitige Pkw-Stellplätze, ausgehend von der Schrankenanlage des Parkplatzes „Landesberufsschule“ in Richtung Alte Bundesstraße, ein *Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge des Lehrkörpers der Berufsschule* verfügt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52/13b leg.cit. samt Zusatztafel „ausgenommen Lehrkörper Berufsschule“ sowie „**←5 m→**“ kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung des Verkehrszeichens sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO (per E-mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)